

## **Vorinformation für den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag über Verkehrsleistungen im Regionalbusverkehr**

im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim sowie im Landkreis Calw

im **Verkehrsraum Engelsbrand/Schömburg**

auf den folgenden Linien

743 Pforzheim – Engelsbrand - Bieselsberg

744 Pforzheim – Engelsbrand - Kapfenhardt

943 Schulbus Unterlengenhardt – Pforzheim

## **Ergänzendes Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation**

Der Enzkreis, die Stadt Pforzheim sowie der Landkreise Calw (nachfolgend die Aufgabenträger genannt) beabsichtigen, mit Wirkung zum 10.12.2023 die wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Busverkehr im Verkehrsraum Keltern/Remchingen vorzunehmen. Für diesen haben die genannten Aufgabenträger vereinbart, dass die Federführung für die Vergabe bei der Stadt Pforzheim liegen soll. Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 haben die Aufgabenträger eine Vorinformation für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Vorinformation definiert zugleich die mit den beabsichtigten Dienstleistungsaufträgen verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt, Barrierefreiheit und sonstige Standards (§ 8a Abs. 2 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)). Zudem legt die Vorinformation fest, dass für jedes Los eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorinformation verwiesen wird. Die ergänzende Vorinformation verweist im Abschnitt VII.1.2) unter Ziffer 3) „Anforderungen“ zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die vom beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge können nur innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Vorinformation gestellt werden (vgl. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG). Diese Anträge müssen die in der Vorinformation und dem vorliegenden Dokument beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Die Aufgabenträger erwarten, dass in einem eventuellen eigenwirtschaftlichen Antrag die dauerhafte Einhaltung dieser Anforderungen über die gesamte Genehmigungslaufzeit verbindlich gemäß § 12 Abs. 1a PBefG zugesichert wird. Das Verkehrsunternehmen (VU) hat zudem vor Betriebsaufnahme eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit den Aufgabenträgern zu unterzeichnen, die die

Einhalten der nachfolgend genannten wesentlichen Anforderungen sicherstellt sowie das Verkehrsunternehmen unter anderem zu regelmäßigen Berichten über die erbrachte Qualität verpflichtet. Die in diesem ergänzenden Dokument sowie seinen Modulen gemachten Ausführungen zu Vertragsstrafen beziehen sich jedoch nicht auf eigenwirtschaftlich erbrachte Verkehre.

Dieses Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG.

## **Teil A Fahrplanangebot**

Es ist beabsichtigt, die vom Verkehrsraum umfassten Verkehrsleistungen als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu vergeben.

Die Gesamtleistung umfasst aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion und verkehrlichen Abhängigkeiten der Angebotsbestandteile sämtliche Fahrten auf den umfassten Linien, wie sie sich aus den in **Modul FPL** beigefügten Fahrplänen mit dem zur Vergabe vorgesehenen Angebot ergeben. Bis zur Betriebsaufnahme sind noch Anpassungen an den Fahrplänen möglich, insbesondere aufgrund geänderter Zuganschlüsse, geänderter Schulzeiten und veränderter Schülerzahlen, sowie Anpassungen an Fahrzeiten aufgrund von Verkehrsaufkommen, Baustellen etc. Der Leistungsumfang wird dadurch aber nicht unter das im **Modul FPL** abgebildete Niveau sinken.

Das in **Modul FPL** dargestellte Fahrplanangebot gilt somit als Mindest-Fahrplanangebot, von dem nicht nach unten abgewichen werden darf. Die Durchführung der in den Fahrplänen in **Modul FPL** mit der Verkehrsbeschränkung „S = nur an Schultagen“ gekennzeichneten Kurse an beweglichen Ferientagen und am letzten Schultag vor den jeweiligen Ferien wird jeweils vom VPE festgelegt und dem Beförderungsunternehmen mitgeteilt.

## **Teil B Tarifierung**

Es sind die von den Auftraggebern vorgegebenen Tarife gemäß den nachfolgenden Ausführungen anzuwenden. Änderungen im Zuschnitt der Verbundtarife bleiben dabei vorbehalten und sind vom VU nach rechtzeitiger Information wie vorgegeben umzusetzen.

### **VPE-Tarif**

Auf dem Gebiet des Enzkreises und der Stadt Pforzheim, sowie für Fahrten zwischen Schömburg (Landkreis Calw) und dem Gebiet der Stadt Pforzheim bzw. des Enzkreises ist der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE) anzuwenden. Weitere Einzelheiten zur Anwendung des VPE-Tarifes sind im **Modul VPE** geregelt.

### **BW-Tarif**

Im verbundübergreifenden Verkehr ist zudem der BW-Tarif anzuwenden. Es gelten die Regelungen zur Anwendung des BW-Tarifes und zur Mitwirkung in der Tarifgemeinschaft gemäß **Modul BWT**. Die im **Modul BWT** und den in diesem Modul in Kraft gesetzten Dokumenten aufgestellten Anforderungen an Vertrieb, Fahrscheinverkauf, Ausstattung der

Fahrzeuge mit E-Ticketing-Geräten und hinsichtlich der Mitwirkung im Verbund bzw. der Tarifgemeinschaft sind zu erfüllen.

### **VGC-Tarif:**

Im Binnenverkehr der Gemeinde Schömberg (Landkreis Calw) gilt der gemeinsame Tarif der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC). Auf das **Modul VGC** wird verwiesen.

## **Teil C Qualitätsstandards**

Um Ausgleichsmittel aus der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Regionalbusverkehr des VPE<sup>1</sup> oder einen Dienstleistungsauftrag zu erhalten, müssen die Leistungen des Verkehrsunternehmens (VU) die Vorgaben des Nahverkehrsplans 2021 für den Enzkreis und die Stadt Pforzheim erfüllen. Dort wo Teile der Verkehre in die Zuständigkeit benachbarter Aufgabenträger fallen, sind auch deren Nahverkehrspläne zu beachten.

Die sich hieraus ergebenden Qualitätsanforderungen sind im beiliegenden **Modul Q.reg** „Qualitätsstandards im Regionalbusverkehr“ enthalten und gelten zusammen mit allen anderen Anforderungen des Moduls als Mindestanforderungen im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG für die im gegenständlichen Verkehrsraum zu erbringenden Verkehrsleistungen.

Für die Haltestellen auf dem Gebiet des Landkreises Calw, die territorial nicht von den Regelungen zu den Haltestellen in Modul Q.reg Kapitel 4.2 umfasst sind, gilt ergänzend die folgende Regelung: „Die ordnungsgemäße Einrichtung, Wartung und Instandhaltung der Haltestelleneinrichtungen ist Sache des VU und von diesem auf dessen eigene Kosten vorzunehmen. Eine Übernahme und Weiterverwendung bereits bestehender Haltestellenausstattungen vom aktuellen Genehmigungsinhaber bzw. Eigentümer ist zulässig.“

Aus den Buslinien im Verkehrsraum Engelsbrand/Schömberg sind Klasse-II-Busse mit Überlandbestuhlung einzusetzen (Fahrzeugklassen in Ziffer 2.1.1.1. und 2.1.1.2. ECE-R 107 „Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) – Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale“). Desweiteren gelten für die einzusetzenden Fahrzeuge weiterhin die Bestimmungen in Modul Q.reg, Kapitel 1. Die dort beschriebenen Anforderungen an die Fahrzeuge bezüglich Niederflrigkeit, zulässigen Low-Entry-Lösungen, Absenkvorrichtungen, Barrierefreiheit, Rollstuhlrampe und Rollstuhlplätze sind zu erfüllen, sofern nicht die dazu in Modul Q.reg formulierten Ausnahmen greifen (Einsatz von Hochflurfahrzeugen auf „S-Kursen“, die nur an Schultagen verkehren). Für die eingesetzten Fahrzeuge gilt jedoch zu Betriebsbeginn die Regelung, dass bis einschließlich 14.12.2024 (Fahrplanwechsel 2024/25) übergangsweise der Einsatz von Fahrzeugen mit einem maximalen Fahrzeualter von 12 statt 8 Jahren zugelassen wird.

---

<sup>1</sup> Download unter <https://www.vpe.de/tarif/>

## **Module zum ergänzenden Dokument**

Modul FPL:	Fahrpläne (Mindestangebot)
Modul VPE:	Anwendung VPE-Tarif
Modul VPE.koop:	VPE-Kooperationskosten im Verkehrsraum
Modul BWT:	Anwendung BW-Tarif
Modul VGC	Anwendung VGC-Tarif
Modul Q.reg:	Qualitätsstandards im Regionalbusverkehr (mit 4 Anlagen)
	Anlage 1: Ergänzende Vorgaben zu den Echtzeitdaten im VPE
	Anlage 2: Haltestellenbeschilderung
	Anlage 3: Lichtsignalanlagenbeeinflussung – Beschreibung und Telegramm
	Anlage 4: Vertragsstrafen (gilt nicht für eigenwirtschaftliche Verkehre)

## **Nahverkehrspläne**

Der Nahverkehrsplan des Enzkreises und der Stadt Pforzheim kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.enzkreis.de/Landratsamt/%C3%84mter-Dezernate/Dezernat-2-Infrastruktur-Umwelt-Gesundheit/Amt-f%C3%BCr-Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t/%C3%96ffentlicher-Personennahverkehr-%C3%96PNV-/>

Der Nahverkehrsplan des Landkreis Calw kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://www.kreis-calw.de/media/custom/2442\\_3601\\_1.PDF?1483080909](https://www.kreis-calw.de/media/custom/2442_3601_1.PDF?1483080909)